



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

7. Der Erweiterte Selbstschutz

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Die Durchführung des Selbstschutzes beruht auf der sogenannten Luftschutzgemeinschaft. Unter ihr sind die Bewohner eines Hauses (Schule = Lehrer und Schüler) zu verstehen. Zu einer Luftschutzgemeinschaft müssen so viele Personen gehören, wie zu einem wirksamen Selbstschutz erforderlich sind. Es werden also gegebenenfalls mehrere Häuser zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefaßt (z. B. in Siedlungen und Villengegenden). Es ist aber auch möglich, daß in einem besonders großen Wohnhaus mit mehreren Aufgängen entsprechend mehrere Luftschutzgemeinschaften gebildet werden. Die Regelung erfolgt durch die Polizei.

Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Ihm und dem von ihm bestellten Stellvertreter unterstehen alle zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen, aus denen der Luftschutzwart die geeigneten Personen als

Hausfeuerwehr,  
Laienhelferin und  
Melder

einsetzt.

Die Aufgaben dieser Kräfte bestehen darin, die erste Hilfe schnell und sachverständig durchzuführen, die sofortige Bekämpfung eingeschlagener Brandbomben bzw. eines bereits ausgebrochenen Brandes vorzunehmen und die nötigen Meldungen, z. B. Anforderung des SHD, zu erstatten, wenn die LS-Gemeinschaft zur Bekämpfung der Schäden nicht mehr ausreicht.

#### 7. Der Erweiterte Selbstschutz

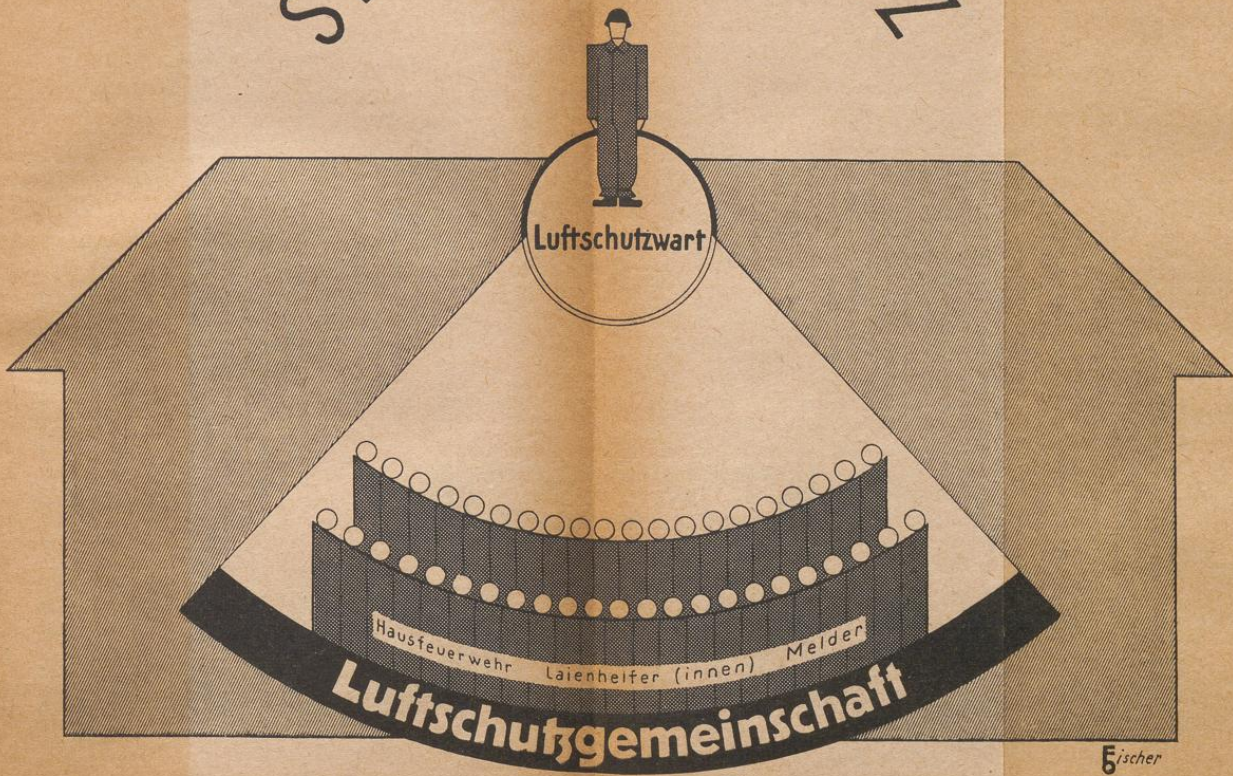
Träger des „Erweiterten Selbstschutzes“ sind die öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe unter Leitung der örtlichen Polizeibehörden.

Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Betriebe zum Erweiterten Selbstschutz gehören. Als Behörden, Dienststellen und Betriebe in diesem Sinne gelten Unternehmen, für die der Werkluftschutz nicht notwendig ist, z. B.

Behörden und Verwaltungsgebäude,  
Waren- und größere Geschäftshäuser,  
Bürohäuser,  
Banken und bankähnliche Betriebe,

# SELBSTSCHUTZ

Anlage I



so-  
ind  
zu  
iele  
er-  
ser  
in  
laß  
gen  
det

z -  
er-  
en,

t e  
so-  
d-  
zu-  
ung  
Be-

t -  
Be-

i e  
be  
Als  
ten  
ist,

# ERWEITERTER SELBSTSCHUTZ LDV 755



B E T R I E B

GEFOLGSCHAFT

EINSATZGRUPPE

BEREITSCHAFTS-

GRUPPE

- Betriebs-  
Ordnung
- Betriebs-  
Feuerwehr
- Betriebs-  
Sanitätstrupps
- Fernsprech-  
und  
Melder
- Trupps  
für  
Sonderarbeiten

Fischer

große Bildungs- und Unterhaltungsstätten, wie Theater,  
Museen, Lichtspielhäuser usw.,  
große Schulen, Hochschulen, Institute und Forschungs-  
anstalten,  
größere Gast- und Vergnügungsstätten,  
Krankenhäuser und Kliniken,  
Altersheime, Stifte, Kirchen und Klöster.

Träger aller Maßnahmen im Erweiterten Selbstschutz sind die Behörden oder Betriebe selbst. Verantwortlich für die Durchführung sind die Dienststellenleiter und Betriebsführer.

Die Leitung des Erweiterten Selbstschutzes im Betrieb hat der „Betriebsluftschutzleiter“ (BLL). Sofern aus besonderen Gründen diese Befugnisse durch den Dienst- oder Betriebsleiter nicht wahrgenommen werden, können sie einem geeigneten Angehörigen des Betriebes übertragen werden.

Der Betriebsluftschutzleiter wird in Erfüllung seiner Luftschutzdienstpflicht polizeilich herangezogen. Er hat ständig mit dem örtlichen Luftschutzleiter oder mit den von diesem beauftragten Dienststellen Fühlung zu halten.

Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiete des Erweiterten Selbstschutzes beratende Tätigkeit aus. Bei den zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen ist der RLB nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig<sup>1)</sup>.

Bei der Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes ist zu unterscheiden zwischen *Einsatz-* und *Bereitschafts-*gruppe.

#### *Die Einsatzgruppe*

wird aus denjenigen Betriebsangehörigen gebildet, denen für den Ernstfall bei einem Luftangriff bestimmte Selbstschutzaufgaben zu stellen sind, für die sie ausgebildet wurden. Sie werden schriftlich vom Betriebsluftschutzleiter zum Luftschutzdienst herangezogen.

Der Schutz des Betriebes muß nach Aufruf des Luftschutzes auch während der Arbeitsruhe gesichert sein.

#### *Die Bereitschaftsgruppe*

umfaßt alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder. Wenn ihnen auch keine besonderen Aufgaben zugewiesen sind, so haben

<sup>1)</sup> Vgl. dazu S. 314 ff.

sie im Ernstfall die Einsatzgruppe zu unterstützen bzw. zu ergänzen. Dies wird nur möglich sein, wenn sie mit den Aufgaben der Einsatzgruppe bereits im Frieden vertraut gemacht wurden. Eine Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht ist aber nicht erforderlich.

Die **Einsatzgruppe** gliedert sich in:

Betriebsordner,  
Betriebsfeuerwehr,  
Betriebssanitätstrupps,  
Fernsprecher,  
Melder,

Trupps für Sonderzwecke, z. B. Entgifter.

Bei der Durchführung gerade dieser Maßnahmen soll Ueberorganisation vermieden werden; sämtliche Maßnahmen müssen sich im Rahmen des wirklich Notwendigen halten.

Die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes erfolgt nach der **Luftwaffendienstvorschrift 755 (LDv. 755)**: „Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ (s. III. Teil, S. 249), zu deren Ergänzung und abgestellt auf die Bedürfnisse der Durchführung des Luftschutzes in den Schulen und Hochschulen ein **Beiheft (2)**: „Luftschutz in Schulen und Hochschulen“ herausgegeben wurde<sup>1)</sup> (s. III. Teil S. 337).

### **8. Der Luftschutz in besonderen Verwaltungen**

Selbstschutz, Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz stellen Maßnahmen dar, die dem **allgemeinen** Bedürfnis der Bevölkerung sowie der Betriebe entsprechen.

Daneben gibt es aber auch noch Organisationen, Dienststellen und Verwaltungen, auf die diese allgemeinen Vorschriften keine Anwendung finden können. Wehrmacht, **W**-Verfügungstruppe, Reichsarbeitsdienst, Reichsbahn, Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, der Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) haben daher nach Weisung des RdLu.ObdL eine Organisationsform des Luftschutzes erhalten, die unter Berücksichtigung ihrer Eigenart, d. h. ihres Aufgabengebietes, am zweckmäßigsten ist.

<sup>1)</sup> Das Beiheft wurde zunächst im Entwurf als Anlage zu dem Erlaß des REM vom 25. 8. 1939, nach Auswertung der gemachten Erfahrungen endgültig in abgeänderter Fassung am 14. 12. 1940 veröffentlicht.